## Aufsatz

WUW1473015

**Prof. Dr. Andreas Heinemann**
**Prof. Dr. Andreas Heinemann ist Inhaber des Lehrstuhls für Handels-, Wirtschafts- und Europarecht an der Universität Zürich und war bis 2022 Präsident der schweizerischen Wettbewerbskommission.**

# Die Interoperabilitätsverweigerung als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

### Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 25.02.2025 – C-233/23, Alphabet Android Auto – WUW1472533 (in diesem Heft)

*Marktbeherrschende Plattformen müssen Anwendungen von Drittanbietern in ihr System einbinden, wenn die Plattform nicht ausschließlich für die eigene Verwendung geschaffen wurde. Für die Fallgruppe der „Interoperabilitätsverweigerung" gelten nicht die hohen Anforderungen an die Missbräuchlichkeit „eigentlicher" Zugangsverweigerungen.*

### I. Das Urteil des Gerichtshofs

Mit Android Auto kann man die Apps eines Android-Mobilgeräts auf den Bildschirm eines Fahrzeugs legen und dann beispielsweise per Touchscreen, Lenkradtasten oder Sprachsteuerung navigieren und die eigene Playlist hören. Das gilt aber nur für unterstützte Anwendungen. Enel X Italia, welche die Mehrzahl der Elektrotankstellen in Italien betreibt, wollte ihre Lade-App (zum Auffinden und Reservieren von Ladestationen) in Android Auto einbinden. Alphabet/Google stellte hierfür kein Software-Template zur Verfügung.

Der Gerichtshof entscheidet, dass die Weigerung eines marktbeherrschenden Plattformunternehmens, die Interoperabilität mit einer Drittanbieter-App zu gewährleisten, auch dann einen Missbrauch darstellen kann, wenn der Zugang zur Plattform für die kommerzielle Nutzung der App *nicht* unerlässlich ist. Es reiche aus, dass die Plattform geeignet ist, diese App für die Verbraucher attraktiver zu machen. Voraussetzung sei, dass die betreffende Plattform nicht ausschließlich für die Zwecke der eigenen Tätigkeit entwickelt wurde. Die Möglichkeit einer objektiven Rechtfertigung bleibt vorbehalten, z.B. wenn die Einbindung der Fremd-App die Integrität oder Sicherheit der Plattform gefährdet.

### II. Standort im Fallrecht zur Geschäftsverweigerung

Der Verzicht auf die Unerlässlichkeit stellt einen Unterschied zu den Fallgruppen der Lizenzverweigerung (*Magill* und *IMS Health*) und des Zugangs zu wesentlichen Einrichtungen (*Bronner*) dar, in denen Unentbehrlichkeit als notwendige Bedingung für Kontrahierungszwang verlangt wird. Von der „eigentlichen" Zugangsverweigerung sind aber Fälle zu unterscheiden, in denen der Marktbeherrscher Infrastruktur oder Plattform nicht der eigenen Nutzung vorbehält und es z.B. lediglich um die Unangemessenheit der Nutzungsbedingungen (Kosten-Preis-Schere seit *TeliaSonera*), eine Ungleichbehandlung (Selbstbevorzugung in *Google Shopping*) oder die Demontage von Infrastruktur (*Lietuvos geležinkeliai*) geht. In diesen Fällen hängt das Vorliegen eines Missbrauchs nicht von der Unentbehrlichkeit des Zugangs ab.

Das vorliegende Urteil reiht sich in diese zweite Gruppe von Fällen ein: Android Auto steht nicht nur konzerneigenen Apps zur Verfügung, sondern wurde durch die Erstellung einschlägiger Templates auch für bestimmte Anwendungen von Drittanbietern geöffnet, weshalb die Anforderung der Unentbehrlichkeit entfällt. Ebenso wenig ist – wie sonst beim Kontrahierungszwang – erforderlich, dass „jeglicher Wettbewerb" (*Commercial Solvents*) bzw. „jeglicher wirksame Wettbewerb" (*Microsoft*) ausgeschaltet wird. Es reicht vielmehr aus, dass das Verhalten geeignet ist, wettbewerbswidrige Wirkungen zu entfalten. Es handelt sich hierbei nicht etwa um eine Abkehr von der Essential-Facilities-Doktrin mit ihren hohen Voraussetzungen, sondern um eine andere Konstellation. Aus demselben Grund sind auch keine „außergewöhnlichen Umstände" zu verlangen (so das *Magill*-Urteil in Bezug auf die kartellrechtlichen Zwangslizenzen).

### III. Die „Interoperabilitätsverweigerung" als eigenständige Fallgruppe

Das Urteil akzentuiert eine Fallgruppe, die im europäischen Kartellrecht seit dem *IBM*-Verfahren der 1980er Jahre wohlbekannt ist, und die man mit der Wortschöpfung des schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts (BVGer CH, 18.12.2018, B-831/2011 – *DCC*, E. 784 und *passim*; das Urteil aus der Schweiz nimmt übrigens *Android Auto* vorweg) als „Interoperabilitätsverweigerung" bezeichnen kann. Ein Anspruch auf Herstellung von Interoperabilität besteht schon dann, wenn der Weg über die betreffende Plattform die Drittanbieter-App für die Verbraucher attraktiver macht und die Zugangsverweigerung geeignet ist, wettbewerbswidrige Auswirkungen hervorzubringen. Der Marktbeherrscher kann sogar verpflichtet sein, aktiv Maßnahmen zur Herstellung von Interoperabilität zu ergreifen, nämlich spezifische Templates innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu entwickeln und (gegen angemessenes Entgelt) zur Verfügung zu stellen. Die Ausnahme für Plattformen, die ausschließlich der Eigennutzung vorbehalten sind, wird im Kontext digitaler Ökosysteme nur selten greifen: Diese zeichnen sich gerade dadurch aus, dass der „Orchestrator" der Plattform komplementäre Produkte anderer Anbieter in das System einbindet.

Der tiefere Grund für die relativ niedrigen Anforderungen an die Missbräuchlichkeit besteht in dem Ziel, dynamischen Wettbewerb zu fördern: Konkurrierende App-Entwickler können ihre Anwendungen den Verbrauchern leichter zugänglich machen, wodurch auch die Innovationsanreize des Marktbeherrschers stimuliert werden. Eine Dämpfung der Anreize zum Aufbau der Plattform ist nicht zu erwarten, wenn die Investitionsentscheidung von vornherein auf dem Plan beruhte, dass die Einrichtung auch von Drittunternehmen genutzt wird (Rn. 46 des Urteils).

Die Europäische Kommission sollte das Urteil zum Anlass für eine Überarbeitung ihres Leitlinienentwurfs zum Behinderungsmissbrauch nehmen. Der einschlägige Abschnitt (4.2.3.) leidet darunter, dass nicht ausreichend zwischen den verschiedenen Arten der Geschäftsverweigerung unterschieden wird, wie schon an der zu eng formulierten Abschnittsüberschrift („Lieferverweigerung" bzw. „Refusal to supply") deutlich wird. Die Fallgruppe der Interoperabilitätsverweigerung sollte nach diesem bemerkenswerten Urteil separat behandelt werden.

**Redaktioneller Hinweis:**

Vgl. zur Interoperabilität auch den Onlinebeitrag von Kokott/Serafimova, Regulierung zwischen Datenmacht und digitaler Autonomie, vom 22.11.2022, WUW1423193.

© Fachmedien Otto Schmidt KG